

# Kreisblatt für den Kreis Gießen.

Inhalt - Neberricht: Druckfehlerberichtigung. - Herstellung von Sauerkraut. - Bronzeglocken und Orgelpfeifen. - Reichsgetreideordnung. - Weizenmehlverteilung. - Bezug der bestellten Nahrungsmittel. - Kartoffelverföorgung.

### Druckfehlerberichtigung.

**Betr.:** Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte.  
Die Bekanntmachung des stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armeekorps in Nr. 79 des Kreisblattes vom 9. Juli ist infolge eines Druckfehlers bei Nr. III unglücklich geworden. An ihre Stelle tritt die in Nr. 80 des Kreisblattes vom 11. Juli ds. J. abgedruckte Bekanntmachung als gültige Anordnung.

### Bekanntmachung

über die Herstellung von Sauerkraut.

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Verarbeitung von Gemüse und Obst vom 23. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 46) wird bestimmt:

§ 1. Die gewerbsmäßige Verarbeitung von Weißkohl zu Sauerkraut ist verboten.

Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt nicht,

1. soweit an den Frischmärkten verbleibende Ueberstände von Weißkohl durch Einsäuern vor dem Verderb geschützt werden müssen und

2. soweit Weißkohl auf Grund besonderer Auftrages der Reichsstelle für Gemüse und Obst, Geschäftsabteilung, in Berlin, zur Deckung des Bedarfs von Heer und Marine zu Sauerkraut verarbeitet wird.

§ 2. Zuwiderhandlungen werden nach § 9 der erwähnten Verordnung mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen belegt. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 3. Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1918 in, am 30. August 1918 außer Kraft.  
Berlin, den 17. Juni 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.  
Der Vorsitzende: von Tilsch.

### Bekanntmachung.

**Betr.:** Bronzeglocken und Orgelpfeifen.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen, die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden und die Kirchenvorstände des Kreises.

Das Kriegsministerium - Kriegsamt - hat eine nochmalige Durchprüfung der Bronzeglocken und Orgelpfeifen auf ihre Zweckmäßigkeit zu den einzelnen Gruppen angeordnet und hierüber im Einvernehmen mit den bundesstaatlichen Regierungen Richtlinien aufgestellt. Zweck der Maßnahme ist, der Weeresverwaltung eine größere Menge Glockenmetall und Orgelzinn noch zur Verfügung zu stellen, nachdem es sich herausgestellt hat, daß die aus der erstmaligen Prüfung gewonnene Menge noch nicht ausreicht. Hierbei wird angenommen, daß die Vergabe weiterer Bronzeglocken und Orgelpfeifen ohne erhebliche Einbuße an geschichtlich und künstlerisch bedeutenden Werken möglich sein wird.

Nach für das Großherzogtum Hessen ist diese Nachprüfung angewandt und wird durch den hierfür von dem Ministerium des Innern bestellten Sachverständigenausschuß durchgeführt. Was zunächst die Bronzeglocken anbelangt, so wird den Besitzern von solchen eine Mitteilung des Sachverständigenausschusses über die Neueinteilung ihrer bisher wegen ihres Kunstwertes (Gruppe B 1 und C) oder wegen hoher Einbaukosten (Gruppe B 3) gehaltenen Glocken demnächst zugehen. Die Mitteilung erfolgt nur an diejenigen, deren Bronzeglocken eine Veränderung in der Zuweisung erfahren. Eine Nachprüfung der zu Gruppe B 2 (Lautglocken) gehörigen Fälle hat sich das Kriegsamt noch vorbehalten. Die Ueberschreibung zu den einzelnen Gruppen B durch den Sachverständigenausschuß ist eine endgültige. Anträge auf Veränderung der Sachverständigenurteile finden keine Berücksichtigung.

Den Ablieferungsplätzen werden von dem Kreisamt oder Kommunalverband auf Grund der Mitteilungen über die Neueinteilung der Glocken die Ent eignungsanordnungen i. St. zugehen. Für Glocken, die innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach der Zustellung der Ent eignungsanordnung zur Ablieferung gelangen, kann zusätzlich zu den in § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/1. 17. R. R. A. vom 1. März 1917 festgesetzten Uebernahmepreisen eine Vergütung von 1 Mark für das Kilogramm ausbezahlt werden. Das bisher abgelieferte und abgerufene Glockengewicht findet dabei keine Berücksichtigung. Die Vorschriften über die Freigabe von Glocken des Reichsgerichts erfahren keine Veränderung. Bei nicht rechtzeitiger Ablieferung treten Ausbaur und Ablieferung ohne Zuschlag ein.

Für die Durchführung der Nachprüfung der Orgelpfeifen, den Geschäftsgang hierbei und für die Ent eignung und Ablieferung

der Pfeifen gilt im allgemeinen das für die Bronzeglocken Gesagte. Wegen der Uebernahmepreise wird auf § 8 der Bekanntmachung Nr. M. 1/12. 16. R. R. A. vom 10. Januar 1917 verwiesen.  
Gießen, den 9. Juli 1918.

Großherzogliches Kreisamt Gießen.  
Dr. Hfinger.

**Betr.:** Ausführung der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.  
An den Oberbürgermeister zu Gießen und die Groß- Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises.

Die nachfolgenden Ausführungsvorschriften zu der Reichsgetreideordnung für das Erntejahr 1918 sind öffentlich zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. Insbesondere sind die Müller und Bäcker auf die für sie in Betracht kommenden Vorschriften hinzuweisen.

I. Wirtschaftskarte. Auch für das Erntejahr 1918 wird für jeden landw. Betrieb des Kreises eine Wirtschaftskarte von unserer Geschäftsabteilung, der Firma Vereinigte Getreidehändler G. m. b. H. in Gießen, geführt. Der Zweck der Einrichtung der Wirtschaftskarte ist in unserem Ausschreiben vom 26. Juli 1917 (Kreisblatt Nr. 130) auseinandergesetzt.

Von Ihnen ist eine Selbstverförgerkarte noch dem gleichen Muster, welches für das Erntejahr 1917 in Gebrauch war, doppelt zu führen und stets auf dem Laufenden zu halten. Das eine Exemplar ist für Ihren Dienstgebrauch bestimmt; in das zweite Exemplar wollen Sie die Betriebe der Selbstverförgerei alphabetisch geordnet eintragen. Dieses zweite Exemplar ist uns am Schluß eines jeden Monats einzuziehen. Ab- und Zugänge von Selbstverförgern sind von Amts wegen, sowie auf Antrag der Betriebsunternehmer zu berücksichtigen und sowohl bei der entsprechenden Ordnungsziffer als auch am Ende der Selbstverförgerkarte zu vermerken. Eine besonders genaue Prüfung der Personenzahl bei den einzelnen Selbstverförgungsbetrieben ist bei Ausstellung der Erlaubniskarte (Mahlkarten, Schrotkarten) nötig.

Da auf der Wirtschaftskarte der Name des Müllers enthalten sein muß, bei dem der Selbstverförgere sein Getreide mahlen oder schrotten läßt, beauftragen wir Sie, schon bei der ersten Einreichung der Selbstverförgerkarte (siehe vorhergehenden Absatz) dafür besorgt zu sein, daß der Name des betreffenden Müllers bei dem Namen des Selbstverförgers angegeben ist. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Angehörigen einer Gemeinde möglichst in ein und derselben Mühle mahlen und schrotten lassen. Ein Wechsel des Müllers ist nur mit unserer vorherigen Genehmigung zulässig.

Die Lieferungsschuldigkeit, die sich aus der Erntekontrolle ergibt, wird von unserer Geschäftsabteilung den Betriebsunternehmern schriftlich gegen Behändigungsschein unter der Eröffnung mitgeteilt werden, daß es sich um eine Mindestablieferung handelt, deren Erhöhung im Falle eines höheren Ertrags oder geringerer Abzüge vorbehalten bleibt und deren Herabminderung nur erfolgen kann, wenn der Betriebsunternehmer den Nachweis eines geringeren Ertrags oder berechtigter höherer Abzüge erbringt.

Unsere Kommissiönäre (Firma Vereinigte Getreidehändler) und deren Unterkommissiönäre sind verpflichtet, jede Ablieferung in ein vorgezeichnetes Buch einzutragen und eine Durchschrift der Eintragungen dem Ablieferer als Quittung zu übergeben.

Der Betriebsunternehmer hat bei Nachprüfungen das vorgenannte Ablieferungsschein des Kommunalverbandes nebst dem Handensein der Fruchtmenge nachzuweisen, für welches seine Ablieferungsschuldigkeit noch besteht.

II. Verbrauchs- und Mahlvorschriften für Selbstverförgere. Als Selbstverförgere gelten die Unternehmer solcher landw. Betriebe, deren Brotgetreidevorräte für sie selbst und die Angehörigen ihrer Wirtschaft, ihr Gesinde sowie Naturalberechtigter (Monteilner und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder daraus gewonnenen Erzeugnisse zu beanspruchen haben) bis mindestens 15. November l. J. oder volle Monate darüber hinaus (das ist jeweils vom 15. bis 15. der nächstfolgenden Monate) ausreichen. Kriegsgesangene und Wachmannschaften gehören nicht zu den Selbstverförgern, deren Bedarf ist vielmehr von der Geschäftsstelle des Kommunalverbandes anzufordern.

Um Wiederholung eines im vergangenen Jahr häufig vorgekommenen Mißstandes zu vermeiden, wird besonders darauf hingewiesen, daß Gerste nicht als Brotgetreide angesehen ist und daß deshalb eine Selbstverförgung mit Gerste an Stelle von Brotgetreide unzulässig und strafbar ist.

a) **Mahlkarten Selbstverfoger** dürfen Früchte nur gegen Erlaubnischein (Mahlkarte, Schrotkarte) ausmahlen oder verschrotten lassen. Die neuen Formulare gehen Ihnen rechtzeitig zu. Auf den Erlaubnischeinen (Mahlkarten, Schrotkarten) ist die Getreideart, für welche keine Mahl- bzw. Schrotterlaubnis erteilt wurde, zu streichen. Dem Selbstverfoger dürfen Mahlkarten jebesmal nur für eine Fruchtmenge ausgestellt werden, die höchstens dem zulässigen Verbrauch für 2 Monate entspricht. Vor der Verfeinerung des Getreides zur Mühle und des Mahlguts von der Mühle sind die Säcke mit Anhängzetteln nach vorgeschriebenem Muster, die Ihnen ebenfalls zugehen, zu versehen. Diese Anhängzetteln wollen Sie zusammen mit den ausgefertigten Erlaubnischeinen (Mahlkarten, Schrotkarten) den Selbstverfogern beihändigen. Der Anhängzettel besteht aus 2 Teilen, die zusammenbleiben müssen. Der Selbstverfoger hat für jeden Sack Mahlgut den Vordruck auf den 2 Zettelteilen bis auf das „Mahlergebnis“ (unterste Zeilen des unteren Zettelteiles) auszufüllen. Der Anhängzettel hat an dem Getreidesack zu verbleiben, bis der Müller das Getreide mahlt. Die Lagerung des Getreides in den Mühlen hat in der Weise zu erfolgen, daß die Aufnahme des Bestandes jezeit möglich ist. Gleichzeitig mit dem Getreide ist dem Müller die Mahlkarte zu übergeben; ohne Mahlkarte darf der Müller das Getreide nicht annehmen. Der Müller hat sofort nach Empfang des Getreides auf beiden Wärmitten der Mahlkarte den von ihm durch Wiegen festgestellten Sachinhalt zu bescheinigen und nach Erfolg der Ausmahlung das Ergebnis an Mehl, Meie und Abfall, Bräge, Grauben usw. auf der Mahlkarte und dem unteren Teil des Anhängzettels einzutragen. Abschnitt 1 der Mahlkarte bleibt in seinem Besitz und dient als Kontrolle für die Eintragungen des Mahlergebnisses in das Mahlbuch; er hat diesen Abschnitt aufzubewahren und am Schluß eines jeden Monats mit einer Durchsicht des Mahlbuches uns einzureichen. Abschnitt 2 der Mahlkarte ist dem Selbstverfoger mit dem Mehl zurückzugeben und von ihm aufzuheben. Der untere von dem Müller hinsichtlich des Mahlergebnisses ausgefüllte Teil des Anhängzettels ist dem Selbstverfoger mit dem Mahlergebnis zurückzugeben und von ihm gleichfalls aufzubewahren.

b) **Mahl- und Lagerbuch.** Der Müller ist zur Führung eines Mahl- und Lagerbuches verpflichtet, in welches er die Eingänge an Getreide und die Ausgänge an Mahlerzeugnissen sowie das Ergebnis der Mahlung täglich einzutragen hat.

Der landwirtschaftliche Betriebsunternehmer, welcher Früchte verarbeiten und Mahlgut abholen läßt, hat in dem Mahlbuch die Eintragungen zu bescheinigen und ist neben dem Müller für ihre Richtigkeit verantwortlich.

c) **Schrotkarte.** Ueber die zum Verschrotten für Verfütterungszwecke freigegebenen Getreidemengen erhält der Betriebsunternehmer eine Schrotkarte nach vorgeschriebenem Muster. Diese Schrotkarten gehen Ihnen demüchtigt zu. Die vorerwähnten unter a und b getroffenen Bestimmungen gelten auch für die Schrotkarte.

**III. Kontrolle des Verbrauchs der Verforgungsberechtigten.**

a) **Brotkarte.** Brot und Mehl darf an Versorgungsbedürftige nur gegen Brotkarten abgegeben werden. Die Versorgungsberechtigten sind von Ihnen mit Namen in eine Brotkartenliste aufzunehmen. Aus ihr muß sich auch die Zahl der bewilligten Zusatzkarten ergeben. Die Endzahl der Brotkartenliste ist uns von Ihnen bis zum 10. eines jeden Kalendermonats mitzuteilen.

b) **Mehlverbrauchsnaheisung.** Die Bäcker und Mehlhändler sind verpflichtet, den Verbrauch an Mehl wöchentich festzustellen und in eine Mehlverbrauchsnaheisung einzutragen, die uns am 1. jeden Monats einzureichen ist. Formular geht Ihnen zur Befriedigung an die Bäcker zu.

**IV. Strafbestimmungen.** Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Anordnungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideverordnung, insbesondere Ziffer 12, bestraft. Auch können die Zwangsmaßnahmen gegen Betriebsunternehmer gemäß §§ 71 ff. angeordnet werden.

Siehen, den 6. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Weinmähzwirn-Verteilung.**  
Wir haben die Firma J. S. Schmidt in Luch beauftragt, an die uns bezichtigten Meihändler und gewerblichen Betriebe den zusehenden Weinmähzwirn für das 2. Vierteljahr 1918 zu überweisen.  
Es entfällt auf eine Familie mit 10 Personen eine Kasse und auf die gewerblichen Betriebe je nach der Größe 20-30 Kassen. Schneider und Schneiderinnen bleiben für Weinmähzwirn unberücksichtigt.  
Der Kleinverkaufpreis wird auf 15 Pfennig für die Kasse festgelegt.  
Die Meihändler haben den Mähzwirn an die Bezugsberechtigten nach Aufstellung einer Kundenliste, welche der Gr. Bürgermeisterei vor der Verteilung zur Genehmigung vorzulegen ist, zu verteilen. Bei Aufstellung der Kundenlisten sind die Meihändler

berechtigt, Familien unter 10 Personen durch Sammellieferung auf eine Familie aufzuführen. Verschlungen gegen obenstehende Vorschriften unterliegen den in der Bekanntmachung der Reichsbeleidigungshelle vom 19. Januar 1918 über Nahrungverteilung enthaltenen Strafbestimmungen; außerdem haben die Meihändler, die gegen vorstehende Bestimmungen verstoßen, den Ausschluß von weiteren Zuteilungen zu gewärtigen.

Den Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkiehendes ortsüblich bekanntzumachen, die uns gemeldeten Meihändler besonders zu beeden, die eingehenden Kundenlisten sorgfältig zu prüfen und die Verteilung zu überwachen.  
Siehen, den 9. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel; hier: Bezug der bestellten Nahrungsmittel.**

Gemäß § 7 unserer Bekanntmachung über die Verbrauchsregelung der in die öffentliche Bewirtschaftung genommenen Nahrungsmittel vom 17. März 1917 (Kreisblatt Nr. 48) wird für die Landgemeinden des Kreises folgendes bestimmt:

Die gemäß unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1918 (Kreisblatt Nr. 67) bei den Kleinhandelsgeschäften bestellten Waren können von den Bestellern vom 20. Juli ab bezogen werden. Der Bezug kann nur bei dem Geschäft erfolgen, bei dem die Bestellung aufgegeben wurde. Dabei ist die Nahrungsmittelkarte vorzulegen. Nahrungsmittelkarten ohne die betreffenden Marken berechtigen nicht mehr zum Bezug; einzelne abgetrennte Leittungs- und Bezugsmarken sind wertlos.

- Es entfallen:
1. auf die Nahrungsmittelkarte B (rote Farbe)
  2. auf die Nahrungsmittelkarte C (blaue Farbe)
1. auf die Nahrungsmittelkarte B (rote Farbe):
- |          |                  |
|----------|------------------|
| Marke 32 | 500 Gramm Grieß  |
| Marke 33 | 750 Gramm Suppen |
2. auf die Nahrungsmittelkarte C (blaue Farbe):
- |          |   |
|----------|---|
| Marke 35 | 500 Gramm Orangen                             |
| Marke 36 | 200 Gramm Leigwaren und 500 Gramm Kirschbrot. |

Mit dem 10. August l. J. verlieren die Marken ihre Gültigkeit. Wer die von ihm bestellte Ware nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezogen hat, verliert den Anspruch darauf. Die Kleinhandelsgeschäfte haben die betreffenden Leittungs- und Bezugsmarken abzutrennen und getrennt nach Nummern und Farben der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Siehen, West-Malage 31, abzuliefern.

Bis zu dem vorstehenden Zeitpunkt, also dem 10. August, von den Bestellern nicht abgenommene Warenmengen sind der Großhandelsvereinigung e. G. m. b. H. Siehen, bis zum 15. August l. J. anzuzeigen. Nichtbeachtung dieser Vorschrift hat den Ausschluß von dem Vertrieb der Nahrungsmittel zur Folge.

Der Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises wird empfohlen, vorkiehendes Bekanntmachung sofort ortsüblich zu veröffentlichen.

Siehen, den 6. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Bekanntmachung.**

**Betr.: Die Kartoffelverforgung im Wirtschaftsjahr 1918/19.**

Unter Hinweis auf die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1917 (Kreisblatt Nr. 117), auf deren Grundlage die Kartoffelverforgung aus der Ernte 1918 erfolgt, sind die Kartoffeln der diesjährigen Ernte einschließlich der Feilkartoffeln der ausschließlichen Bewirtschaftung des Kommunalverbandes unterworfen. Es ist deshalb bei Weidung der in § 17 dieser Verordnung angedrohten Strafen verboten, Kartoffeln an andere Personen, als an unsere Kommissare, Vereingte Getreidehändler in Siehen, entgeltlich oder unentgeltlich abzugeben.

Dem Oberbürgermeister zu Siehen und den Gr. Bürgermeistereien der Landgemeinden des Kreises empfehlen wir, vorkiehendes Bekanntmachung in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen und die Befolgung zu überwachen. Zuwiderhandlungen sind unabweislich zur Anzeige zu bringen.  
Siehen, den 8. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.

**Betr.: Wie oben.**  
An Gr. Polizeiamt Siehen und die Gendarmeriestationen des Kreises.

Wir beauftragen Sie, die Befolgung vorkiehender Bekanntmachung zu überwachen und Zuwiderhandlungen unabweislich zur Anzeige zu bringen.  
Siehen, den 8. Juli 1918.  
Großherzogliches Kreisamt Siehen.  
J. B.: Demmerde.